

Förderung Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

Ausgangssituation

Anfang Mai 2025 hat das BMWE auf seiner Homepage folgende Information veröffentlicht: „Wegen der Novellierung der „Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen“ (kurz: RED III) ist es erforderlich, zum 20.05.2025 die Förderbedingungen für Biomasse-Wärmeerzeuger sowie für Anlagen zur Erzeugung von Biogas anzupassen.“

Zu Modul 2 konkretisierte es: „Es werden ausschließlich noch Biomasse-Wärmeerzeuger gefördert, deren maximal mögliche Feuerungswärmeleistung kleiner als 7,5 MW ist.“

Begründung 1: vorgegebener Förderausschluss durch RED III

Das BMWE verwies ursprünglich auf das Ende des Umsetzungszeitraums der RED III (s.o.), durch die ein Förderausschluss für Anlagen über 7,5 MW zwingend sei (s.o.).

Hierzu merken wir an: Zwar sieht die RED III bei der Nachweisführung zur Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien für die eingesetzte feste Biomasse eine Absenkung der Schwellenwerte von 20 auf 7,5 MW Gesamtfeuerungswärmeleistung vor. Die Nachweispflicht schließt jedoch Förderung nicht aus. Die RED III untersagt nicht die Förderung von Anlagen. Sie begrenzt in Artikel 29 (1 c) lediglich die Möglichkeit, den Brennstoffverbrauch selbst zu fördern, sofern die Nachhaltigkeits- und Treibhausgaskriterien nicht erfüllt werden. Die Förderung von Investitionen in Anlagen bleibt davon ausdrücklich unberührt.

Zudem galten vergleichbare Vorgaben bereits unter der RED II ab einer Schwelle von 20 MW, ohne dass es zu einem Förderausschluss kam.

Begründung 2: Nachhaltigkeitsnachweis

Nach Rücksprache mit dem BMWE wird die Änderung von VDI / BAFA damit begründet, dass eine Überprüfung der Nachhaltigkeits- und THG-Vorgaben nach RED III, Art. 29 angeblich nicht möglich sei und deshalb die Anpassung vorgenommen werden musste.

Betroffene Verbände, wie der Fachverband Holzenergie FVH, und die Schmidmeier Natur-Energie GmbH haben mit Verweis auf etablierte Zertifizierungsverfahren wie SURE dieser Auffassung widersprochen.

Hierzu merken wir an: Bereits heute wird die Einhaltung der RED-Kriterien in zahlreichen anderen Kontexten erfolgreich nachgewiesen – etwa im Rahmen des EEG, des BEHG oder des TEHG. Auch die (vom BMWE selbst verantworteten) Förderprogramme BIK – Bundesförderung Industrie und Klimaschutz (in Artikel 5.2 (5) der Förderrichtlinie) sowie BEW – Bundesförderung Erneuerbare Wärmennetze (in Artikeln 4.2 und 7.2.3.4 der Förderrichtlinie) schreiben als Fördervoraussetzung explizit die Einhaltung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vor. Diese Verordnung ist die Umsetzung der europäischen RED III-Verordnung.

Hierbei kommen Zertifizierungssysteme wie SURE oder Better Biomass zum Einsatz, die von der EU anerkannt sind. Auch im EEG ist eine Vergütung nur mit einem gültigen Nachhaltigkeitszertifikat möglich. Es erscheint daher folgerichtig, diese bestehenden Nachweisverfahren auch im Rahmen der EEW-Förderung zu nutzen.

Eine praxisgerechte Lösung könnte daher durch eine Zertifizierung nach Art. 30 RED III erreicht werden. In diesem Zusammenhang weisen wir insbesondere auf die Verpflichtung der Wirtschaftsteilnehmer – also der Anlagenbetreiber selbst – hin, die in Art. 30 (3) geforderten Audits durchführen zu lassen, sodass sich der Kontrollaufwand der Fördermittelgeber BAFA und KfW inhaltlich und personell stark beschränkt. Solch eine unbürokratische und auf etablierte Verfahren gestützte Lösung würde nicht nur Investitionssicherheit schaffen, sondern auch den Zielen der Defossilisierung industrieller Prozesswärme und dem im Koalitionsvertrag bekräftigten Bekenntnis zur Biomasse als Energieträger entsprechen.

Begründung 3: Geringe Antragszahl

Dem FVH gegenüber wurde der Förderausschluss u.a. auch damit begründet, dass im Jahr 2024 lediglich 7 Projekte über 7,5 MW lagen und der Ausschluss damit die einfachste Lösung und „nicht so gravierend“ sei.

Hierzu merken wir an: In diesem Zusammenhang ist besonders wichtig, dass sich die Struktur der Antragsteller in den vergangenen Jahren verändert hat. Waren es in den ersten Jahren eher kleinere und mittlere - also vor allem dynamische - Unternehmen (teils auch mit beachtlichen Anlagen), so haben mittlerweile auch große Unternehmen von dem Förderprogramm EEW Kenntnis erlangt und Projekte mit größeren Anlagen und größeren Vorlaufzeiten vorangetrieben. Während der Mittelstand sich aufgrund der niedrigen Gaspreise aus den Dekarbonisierungsvorhaben zurückgezogen hat und dadurch aus unserer Sicht die Nachfrage nach kleinen Anlagen ohnehin stark eingebrochen ist, würden große Unternehmen weiterhin gerne an ihren Klimaschutzz Zielen festhalten. Mit einem Entzug der Fördermittel würde man diese letzten verbliebenen Aktivitäten im Keim ersticken.

Die Annahme, dass man zugunsten von kleineren Anlagen auf Anlagen > 7,5 MW verzichten sollte/könnte, halten wir anhand und aufgrund der derzeitigen Nachfragesituation für falsch. Gerade größere Anlagen werden nachgefragt - vorangetrieben durch größere Unternehmen, die auch bei niedrigen Preisen für fossile Energieträger angesichts staatlicher Unterstützung an den bisherigen Klimaschutzz Zielen und -vorhaben festhalten wollen. Ein Entzug der Fördermittel wäre aus unserer Sicht ein katastrophales Signal aus dem Wirtschaftsministerium.

Grundsätzlich möchten wir betonen:

Die Einführung einer maximalen Anlagenleistung hinsichtlich Förderfähigkeit erscheint auch in Hinblick auf Kosten- und CO2-Effizienz der Anlagen nicht sinnvoll. Es gilt zu bedenken, dass größere Anlagen > 7,5 MW oft das gleiche Äquivalent an fossilen Energieträgern verdrängen als dutzende Kleinanlagen. Gerade bei größeren Anlagen können kosten- und fördermitteleffizient CO2-Emissionen vermieden werden, da oft hohe Volllaststunden erreicht werden können. Dies nicht zuletzt dadurch, da bei Abfallstoffen (Gebrauchtholz A I und A II) bei ca. 12,0-13,0 MW Feuerungsleistung ohnehin eine gewisse Größenbeschränkung greift, da unter Genehmigungsziffer 8.1.1.5 der 4. BlmSchV nur Anlagen mit < 3 Tonnen Brennstoffstrom pro Stunde genehmigt werden können. Anlagen werden zum Teil entlang dieser Größe geplant und zeichnen sich dann als „Dauerläufer“ durch eine hohe Auslastung aus. Sollte politisch eine konkrete und rechtlich bindende Grenze definiert werden müssen, ist die Schwelle von 20 MW – ab dann unterliegen Anlagen dem EU-Emissionshandel – sinnvoll.

Als gangbare Lösung gilt daher:

Die Förderung für Biomasseanlagen über 7,5 MW Gesamtfeuerungswärmeleistung sollte nur für Anlagen erfolgen, die die Einhaltung der Nachhaltigkeits- und Treibhausgasmindeungs-kriterien von Artikel 29, Absätze 2)-7) und 10) der RED III durch ein Nachhaltigkeitszertifikat für die Dauer der Zweckbindung der Förderung (3 Jahre) nachweisen. Die EU-Kommission hat zur Kontrolle der Einhaltung der RED III-Kriterien freiwillige Zertifizierungssystem anerkannt und zugelassen (https://energy.ec.europa.eu/topics/renewable-energy/bioenergy/voluntary-schemes_en).

Die Einhaltung der Vorgaben der Zertifizierungssysteme über die gesamte Biomasselieferkette wird von unabhängigen Auditoren geprüft.

Nur wenn die gesamte Biomasselieferkette zertifiziert ist, erhält die Biomasseanlage ein so genanntes Nachhaltigkeitszertifikat (siehe z.B. hier: <https://certification.sure-system.org/SearchVerifications>), das als Nachweis der Einhaltung der RED III-Vorgaben dem Fördermittelgeber übermittelt werden kann.